

1810/AB
vom 26.06.2020 zu 1791/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.310.299

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben am 28. April 2020 unter der Nr. 1791/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kontrolle der Einreisebestimmungen nach Österreich im Zuge der Grenzkontrollen während der Corona-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Erfolgt nach schriftlicher Bestätigung der Anordnung eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Heimquarantäne?*
- *Wenn "Nein" warum nicht?*
- *Wenn "Ja", wie wird entschieden, wer kontrolliert wird und wer nicht?*
- *Die Durchreise durch Österreich ist ohne Zwischenstopp erlaubt - wie kann sichergestellt werden, dass kein Zwischenstopp stattfindet und eine Ausreise tatsächlich stattfindet?*
- *Wie konnte es passieren, dass es einem Roma-Clan gelang, nach Österreich einzureisen, ohne das nachvollziehbar ist, woher der Clan gekommen ist?*
- *Wird der Roma-Clan unter Quarantäne gestellt?*
- *Wenn "Nein", warum nicht?*

- *Wenn "Ja", wie wird eine solche Quarantäne abgehalten und wer kommt für die Versorgung der Familien auf?*
- *Wer stellt die unverzügliche Ausreise des Roma-Clans sicher?*

Den parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Da diese Fragen jedoch zum größten Teil keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sind diese im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgen auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu.

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind auch nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

Allgemein ist anzumerken, dass sich nicht feststellen ließ, wann und wo der in der Anfrage angeführte Clan nach Österreich eingereist ist. Es bestand aber kein Grund, Mitgliedern des Clans, deren Fahrzeuge den Verkehrsvorschriften entsprachen, im Zuge eines offenen Korridors, die Durchreise durch Österreich zu verwehren.

Am 23. März 2020 gegen 15:00 Uhr langte bei der Polizei die Meldung ein, dass der Clan am gesperrten Platz am Reithoffergelände in Steyr, nach Entfernen der die Zufahrt blockierenden Betonleitwände, Wohnwagen aufgestellt hätte. Vom Magistrat Steyr war keine Erlaubnis für das Lagern erteilt worden. Der in der Folge vom Magistrat Steyr angebotenen Ausweichplatz wurde vom Clanverantwortlichen abgelehnt und aus Eigenem die Entscheidung getroffen, zu einen bereits bekannten Platz beim Campingplatz Pichlingersee weiterzufahren, was auch bis 17:20 Uhr erfolgte.

Am 24. März 2020 erteilte der Magistrat Linz den zuständigen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Überwachungsauftrag und die Aufträge, die Einhaltung der geltenden Gesetze (COVID-19) zu kontrollieren und Erhebungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Clanmitglieder zu tätigen.

Die ca. 30 Personen mit zwölf Wohnwagengespannen gaben an, dass ihnen die geltende österreichische Rechtslage - auch hinsichtlich COVID-19, bekannt sei, sie aber auf Grund der derzeitigen Situation nicht abreisen könnten und daher ca. einen Monat unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen vor Ort bleiben würden. Kein Clanangehöriger war erkrankt und im Rahmen weiterer Kontrollen bzw. Überwachungen wurde die Einhaltung der geltenden Bestimmungen überprüft und festgestellt.

Am 17. April 2020, gegen 20:00 Uhr, wurde im Zuge des Streifendienstes festgestellt, dass die Gespanne nicht mehr vor Ort waren. Die Abreise erfolgte in unbekannte Richtung.

Karl Nehammer, MSc

